

**VERORDNUNG
ÜBER DIE LADEN-
ÖFFNUNGSZEITEN
DER GEMEINDE
ILANZ/GLION**

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeiten

Art. 1	Gemeindevorstand	1
Art. 2	Geschäftsleitung	1

II. Gebühren

Art. 3	Gebührenansätze	1
--------	-----------------	---

III. Schlussbestimmungen

Art. 4	Inkrafttreten	2
--------	---------------	---

Verordnung über die Ladenöffnungszeiten 81.21 der Gemeinde Ilanz/Glion (Ladenöffnungszeitenverordnung; LÖV)

vom 2. März 2015

Der Gemeindevorstand von Ilanz/Glion,
gestützt auf Art. 9 des Ladenöffnungszeitengesetzes (LöG; RIG 81.2),
beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1 Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand obliegt die Bewilligung von Ausnahmen betreffend Betriebsarten (Art. 1 Abs. 3 LöG).

Art. 2 Geschäftsleitung

¹ Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Verlegung des Abendverkaufs auf einen anderen Wochentag (Art. 2 Abs. 3 LöG);
- b. den Erlass von Vorschriften über das Warenangebot und die Verkaufsfläche (Art. 5 Abs. 3 LöG);
- c. die Festsetzung von allgemeinen Verkaufssonntagen (Art. 6 LöG);
- d. die Bewilligung von weitergehenden Öffnungszeiten oder von Ausnahmen zu den ordentlichen Öffnungszeiten (Art. 7 Abs. 1 und 2 LöG).

² Ist eine Entscheidkompetenz oder eine Aufgabe nicht zugewiesen, beziehungsweise ist die Zuteilung nicht klar, entscheidet die Geschäftsleitung. Sie kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

II. Gebühren

Art. 3 Gebührenansätze

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. die Bewilligung von Verkaufswochenenden (Art. 7 Abs. 1 LöG) von 100 bis 500 Franken;
- b. die Bewilligung von Ausnahmen von den ordentlichen Öffnungszeiten (Art. 7 Abs. 2 LöG) 200 Franken.

III. Schlussbestimmungen

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 15. März 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.